

Vorlage Nr. 15/2837

öffentlich

Datum: 06.05.2025
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Kaukorat

Schulausschuss	19.05.2025	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	03.07.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.07.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	08.07.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Fortführung der LVR-Inklusionspauschale bis zum Schuljahr 2026/2027

Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht der Verwaltung zur Verwendung der LVR-Inklusionspauschale im Schuljahr 2024/2025 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Weiterführung der LVR-Inklusionspauschale mit dem Ziel als Anreizfinanzierung die schulische Inklusion und die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems zu unterstützen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2837 bis zum Schuljahr 2026/2027 beschlossen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: 250.000 € /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: 250.000 € /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Kinder mit und ohne Behinderungen
sollen zusammen in eine Schule gehen.
Das ist dem LVR wichtig.



Der LVR gibt der Schule Geld,
wenn sie ein Kind mit einer bestimmten Behinderung aufnimmt.
In schwerer Sprache heißt dieses Geld:
Inklusions-Pauschale.



Mit dem Geld kann die Schule
zum Beispiel etwas bauen.
Das macht der LVR freiwillig.



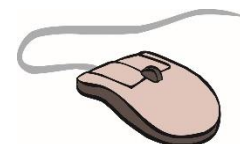
Die Inklusions-Pauschale soll für ein weiteres Jahr
verlängert werden.
Auch das Land gibt den Schulen hierfür Geld.
Der LVR gibt deswegen weniger Geld.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Dieser Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und

Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Die LVR-Inklusionspauschale ist seit dem Schuljahr 2009/2010 ein wichtiges Instrument zur Förderung der schulischen Inklusion im Rheinland. Mit seiner freiwilligen Leistung unterstützt der LVR seit Jahren Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Die LVR-Inklusionspauschale stellt eine Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung dar, die die landesrechtlichen Förderungen ergänzen soll. Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 29.09.2023 beschlossen, die Inklusionspauschale des LVR für die Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026 fortzuführen (vgl. Vorlage Nr. 15/1741). Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung über die aktuelle Antragslage sowie das Fördervolumen der LVR-Inklusionspauschale für das Schuljahr 2024/2025.

Für das Schuljahr 2024/2025 wurden 171 Anträge eingereicht, von denen 151 als förderfähig anerkannt wurden. Die Fördersumme beläuft sich auf insgesamt 405.906 Euro. Wie in den Vorjahren bezieht sich der überwiegende Anteil der Förderanträge auf den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation. Der LVR unterstützt mit seiner LVR-Inklusionspauschale auch weiterhin Schüler*innen, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden und deren Bedarfe sich erheblich verändern (sog. Bedarfsfalländerung). Für das Schuljahr 2024/2025 wurde diese Fördermöglichkeit in zwei Fällen genutzt.

Parallel zur Inklusionspauschale stellt das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen, dem Inklusionsfördergesetz (kurz: InklFöG), seit 2014 finanzielle Mittel für schulische Inklusion zur Verfügung - im Jahr 2025 insgesamt 77 Mio. Euro, davon 10 Mio. Euro für sächliche Ausstattung, z. B. Mobiliar.

Trotz der seit zehn Jahren etablierten Landesförderung empfiehlt die Verwaltung, die LVR-Inklusionspauschale über das Schuljahr 2025/2026 hinaus bis zum Schuljahr 2026/2027 zu verlängern und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Angesichts der grundsätzlich gemeinsamen Verantwortung von Land und Kommunen zur Entwicklung eines inklusiven Schulsystems sowie zur Haushaltskonsolidierung wird vorgeschlagen, das Fördervolumen ab 2026/2027 auf 250.000 Euro zu reduzieren. Kommunen im Haushaltssicherungskonzept sollen weiterhin eine 100-prozentige Förderung der förderfähigen Maßnahmen erhalten.

Die Verwaltung wird die Förderrichtlinie der LVR-Inklusionspauschale zum Schuljahr 2026/2027 im Hinblick auf nachhaltige Fördermaßnahmen überarbeiten, d.h. eine bevorzugte Förderung von Maßnahmen und Mitteln anstreben, die langfristig im Schulgebäude verbleiben und auch Schüler*innen nachfolgender Schülergenerationen Nutzen bringen. Die kommende Förderphase wird die Verwaltung insofern nutzen, um die LVR-Inklusionspauschale, die auch künftig interimistisch und subsidiär angelegt bleibt, einer aufgabenkritischen Evaluation zu unterziehen, zu der entsprechend berichtet wird.

Die Vorlage Nr. 15/2837 leistet einen Beitrag zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes im Hinblick auf Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) und Zielrichtung 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“).

Begründung der Vorlage Nr. 15/2837:

Mit der LVR-Inklusionspauschale unterstützt der LVR seit dem Schuljahr 2009/2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen.

Der Landschaftsausschuss hat mit seinem Beschluss vom 29.09.2023 der befristeten Fortführung der LVR-Inklusionspauschale (kurz: LVR-IP) für die Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung subsidiär und in Ergänzung zur landesrechtlichen Förderung zugestimmt (Vorlage Nr. 15/1741).

Mit dem Stichtag 31.05.2024 wurde die reguläre Antragsphase für das Schuljahr 2024/2025 abgeschlossen. Im Folgenden wird ein Bericht zur aktuellen Antragsituation gegeben.

1. Antragsaufkommen und Antragsvolumen im Schuljahr 2024/2025

Für das Schuljahr 2024/2025 standen insgesamt 450.000 Euro für Förderungen aus der LVR-IP zur Verfügung. 55 Schulträger haben insgesamt 171 Anträge auf Förderung durch die LVR-IP eingereicht, wovon 151 Anträge grundsätzlich förderfähig waren (vgl. Tabelle 1). Das Gesamtantragsvolumen belief sich auf 405.906 Euro.

Der LVR konnte somit eine 100-prozentige Förderung der beantragten Unterstützung bis zur jeweils vorgesehenen Höchstgrenze sicherstellen.

Die Höchstgrenzen in den einzelnen Förderschwerpunkten liegen bei:

- Körperliche und motorische Entwicklung (KME) 10.000 Euro je Antrag
- Hören und Kommunikation (HK) 6.000 Euro je Antrag
- Sehen (SE) 2.500 Euro je Antrag
- Sprache (SQ) je nach individuellem Bedarf

Darüber hinaus standen für das Schuljahr 2024/2025 finanzielle Mittel zur Verfügung, um auch einzelne unterjährige Härtefälle aus den Mitteln der LVR-IP zu unterstützen. Für das laufende Schuljahr sind hierfür noch finanzielle Mittel vorhanden.

Die Schulträger erhalten von der Verwaltung entsprechende Leistungsbescheide über die Höhe der jeweils bewilligten Förderbeträge. Nach Abschluss der geförderten Maßnahme, spätestens aber zum 31.07.2025 (Schuljahrsende), muss die Mittelverwendung durch den Förderempfänger mit Übersendung eines einfachen Verwendungsnachweises belegt werden.

Tabelle 1: Anträge und Fördersummen nach LVR-Mitgliedskörperschaft für das Schuljahr 2024/2025

LVR-Mitgliedskörperschaft	Anzahl	Fördersumme*
Stadt Bonn	6	18.983 Euro
Stadt Duisburg	6	37.338 Euro
Stadt Köln	44	79.194 Euro
Stadt Krefeld	7	15.244 Euro
Kreis Düren	1	293 Euro
Kreis Euskirchen	9	43.461 Euro
Kreis Heinsberg	6	7.539 Euro
Kreis Kleve	3	12.555 Euro
Kreis Viersen	4	7.574 Euro
Kreis Wesel	8	18.234 Euro
Stadt Mülheim an der Ruhr	5	17.108 Euro
Oberbergischer Kreis	10	40.852 Euro
Private Ersatzschulträger	3	5.003 Euro
Stadt Remscheid	2	12.000 Euro
Rhein-Erft-Kreis	7	11.442 Euro
Rheinisch-Bergischer-Kreis	4	10.589 Euro
Rhein-Kreis-Neuss	2	1.475 Euro
Rhein-Sieg-Kreis	12	33.780 Euro
Stadt Solingen	3	3.602 Euro
Städteregion Aachen	4	24.841 Euro
Stadt Wuppertal	5	4.799 Euro
Gesamt	151	405.906 Euro

*Die Beträge wurden kaufmännisch gerundet.

1.1 Entwicklung der Anträge und Fördersummen

In Tabelle 2 werden die Antragszahlen sowie die Gesamtfördersummen der LVR-IP seit dem Schuljahr 2009/2010 dargestellt. Es zeigen sich Schwankungen in den Antragszahlen und Gesamtfördersummen über die Schuljahre bzw. Förderzeiträume hinweg. Seit dem Schuljahr 2009/2010 ist eine deutliche Zunahme der Anträge erkennbar, die sich in den letzten Jahren auf ca.150 Anträge pro Schuljahr erhöht hat. In den letzten Jahren wurden die für Förderungen aus der LVR-IP zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 450.000 Euro nicht voll ausgeschöpft.

1.2 Auswertung nach Förderinhalten und Förderschwerpunkten

Die LVR-IP stellt eine bedarfsgerechte Einzelfallförderung dar und soll insbesondere gewährleisten, dass jene Förderschwerpunkte, für die der LVR gemäß § 78 Abs. 3 Schulgesetz NRW Träger der Förderschulen ist, bei den regionalen Inklusionsbemühungen nicht aus dem Fokus geraten. Die freiwillige Förderung des LVR konzentriert sich daher auf die Bereiche „sächliche Ausstattung“ und „barrierefreie Ertüchtigung von Räumlichkeiten“, bei denen die Schulträger der allgemeinen Schulen aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls einen hohen Unterstützungs- und Beratungsbedarf haben.

Tabelle 2: Entwicklung der Anträge und Fördersummen seit dem Schuljahr 2009/2010

Schuljahr	Anzahl der förderfähigen Anträge	Fördersumme*
2009/2010	1	14.936 Euro
2010/2011	21	139.756 Euro
2011/2012	34	187.409 Euro
2012/2013	85	97.615 Euro
2013/2014	121	493.469 Euro
2014/2015	172	711.633 Euro
2015/2016	180	355.610 Euro
2016/2017	137	416.965 Euro
2017/2018	121	366.547 Euro
2018/2019	134	374.992 Euro
2019/2020	155	391.871 Euro
2020/2021	134	367.215 Euro
2021/2022	167	431.612 Euro
2022/2023	148	370.444 Euro
2023/2024	150	390.309 Euro
2024/2025 (Stand 15.11.2024)	151	405.906 Euro

*Die Beträge wurden kaufmännisch gerundet.

Tabelle 3: Verteilung der Fördersumme auf Förderinhalte und Förderschwerpunkte im Schuljahr 2024/2025

Förderinhalt	Förderschwerpunkt (Anzahl Anträge in Klammern)				Summe
	HK (73)	KME (37)	SE (40)	SQ (1)	
Mobiliar	62% (62)	21% (26)	16% (15)	1% (1)	100% (104)
Umbau	69% (36)	27% (9)	4% (8)	0% (0)	100% (53)
Technik	92% (73)	3% (2)	5% (17)	0% (0)	100% (92)

* Hinweis: Solange der maximale Förderbetrag je Förderschwerpunkt nicht überschritten wird, können pro Antrag mehrere Förderinhalte abgerufen werden. Aufgrund dieser Mehrfachnennungen übersteigen die Antragszahlen je Förderinhalt die Gesamtantragszahlen.

Auch im Schuljahr 2024/2025 betraf, wie bereits in den Vorjahren, der überwiegende Teil der Anträge den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (vgl. Tabelle 3). Bezogen auf den Förderinhalt umfassen die Anträge insbesondere Förderungen im Bereich des Mobiliars. Hierbei handelt es sich beispielsweise um lose Einrichtungsgegenstände, wie Vorhänge, Drehstühle oder höhenverstellbare Tische. Auch Umbaumaßnahmen werden vor allem im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation benötigt. Hier handelt es sich beispielsweise um Einbauten von Akustikdecken oder Wandabsorbern. Förderungen im Bereich der technischen Ausstattung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation betreffen z.B. die Beschaffung von Soundfield-Anlagen.

1.3 Bedarfsfalländerung

Mit der LVR-IP unterstützt der LVR auch Schüler*innen, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden und deren Bedarfe sich erheblich verändert haben (sogenannte Bedarfsfalländerungen). Durch diese Förderung sollen die Betroffenen die Sicherheit haben, dass sie auch bei einer gesundheitlichen Verschlechterung im Gemeinsamen Lernen verbleiben können. Die Schulträger wiederum sollen dadurch mehr Planungssicherheit

erhalten und darin unterstützt werden, auch Schüler*innen aufzunehmen, deren weitere gesundheitliche Entwicklung unsicher ist oder absehbar mit zusätzlichen Bedarfen verbunden sein kann.

Im Schuljahr 2024/2025 wurde diese Fördermöglichkeit von zwei Schulträgern für zwei Schüler*innen genutzt.

2. Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen

Bereits mit den Vorlagen Nr. 14/1634 und 14/2832 hat die Verwaltung über das Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen (InklFöG) sowie über die bisherigen Zwischenberichte zu dessen Evaluation informiert. Im September 2024 veröffentlichte das Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung (WIB) den fünften und zugleich abschließenden Bericht zur Evaluation des Gesetzes.¹ Teil der Evaluation war auch eine Befragung bei Schulleitungen und Schulträgern, eine Analyse des Mittelflusses von den Kreisen an die kreisangehörigen Kommunen sowie eine Untersuchung des Verfahrens zur Mittelverteilung.

Das InklFöG vom 09.07.2014 regelt ab dem Schuljahr 2014/15 in § 1 den finanziellen Ausgleich wesentlicher Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger (Korb I) in NRW infolge des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. SchRÄG vom 05.11.2013). Mit § 2 des Gesetzes wird die Gewährung von zusätzlichen finanziellen Leistungen an die Gemeinden und Kreise des Landes in Form einer Inklusionspauschale (Korb II) zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion geregelt. Diese Inklusionspauschale nach Korb II dient der Mitfinanzierung von Unterstützung durch nicht-lehrendes Personal an kommunalen Schulen des Gemeinsamen Lernens, soweit die dabei entstehenden Kosten nicht durch die Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind) und § 112 SGB IX (Eingliederungshilfen der Sozialhilfe, ehem. § 54 SGB XII) abgedeckt sind.

Die Mittel auf Basis des InklFöG, die insgesamt in den Schuljahren 2014/15 bis 2023/24 seitens des Landes den Kommunen in NRW zur Verfügung gestellt wurden, sind in Tabelle 4 dargestellt.

Im Rahmen der Evaluation des WIB zeichnet sich ab, dass ein großer Teil der Mittel aus Korb II, die den Kreisen zufließen, nicht an kreisangehörige Kommunen weitergeleitet werden. Die Gutachterinnen weisen allerdings darauf hin, dass die Daten nicht auf NRW hochrechenbar sind. Im Ergebnis empfehlen sie eine Revision des InklFöG. Betrachtet werden sollten u. a. der Verteilmechanismus der Mittel sowie die Schaffung einer soliden und verlässlichen Datenbasis.

¹Prof. Dr. Kerstin Schneider Dr. Anna M. Makles Dr. Janka Goldan Dr. Mireille Kozhaya. 2024. Evaluation InklFöG, Fünfter Bericht zur Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in NRW. Wuppertal. https://www.wib.uni-wuppertal.de/fileadmin/wib/documents/publications/WIB_EvalInklF%C3%B6G_5_Bericht_final.pdf

Tabelle 4: Land NRW: Bereitstellung von Mitteln zur schulischen Inklusion in den Schuljahren 2014/2015 bis 2023/2024²

Schuljahr	Belastungsausgleich	Inklusionspauschale	Gesamtvolumen
2014/2015	25 Mio. €	10 Mio. €	35 Mio. €
2015/2016	25 Mio. €	10 Mio. €	35 Mio. €
2016/2017	20 Mio. €	20 Mio. €	40 Mio. €
2017/2018	20 Mio. €	40 Mio. €	60 Mio. €
2018/2019	20 Mio. €	40 Mio. €	60 Mio. €
2019/2020	20 Mio. €	40 Mio. €	60 Mio. €
2020/2021	20 Mio. €	40 Mio. €	60 Mio. €
2021/2022	10 Mio. €	50 Mio. €	60 Mio. €
2022/2023	10 Mio. €	50 Mio. €	60 Mio. €
2023/2024	10 Mio. €	67 Mio. €	77 Mio. €
Summe	180 Mio. €	367 Mio. €	547 Mio. €

Mit seiner Pressemitteilung vom 19.11.2024 teilte das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen mit, dass das Land den Kommunen auf der Grundlage des InklFöG auch in 2025 eine Inklusionspauschale in Höhe von 67 Mio. Euro zur Verfügung stellen wird, die der Unterstützung des Gemeinsamen Lernens durch zusätzliches nicht-lehrendes Personal dient. Weitere 10 Mio. Euro erhalten die Kommunen auch weiterhin in Form des Belastungsausgleichs. Mit diesem sollen die inklusionsbedingten Mehraufwendungen der Schulträger im Bereich der Sachkosten, z. B. für die Bereitstellung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel oder die Herstellung von Barrierefreiheit, ausgeglichen werden.³

Durch die Bereitstellung dieser Landesmittel im Jahr 2025 erhalten die Kommunen auch im aktuellen Haushaltsjahr die Möglichkeit, zusätzliche Sachkosten, die durch das Gemeinsame Lernen entstehenden, zu finanzieren. Da es sich bei diesem sog. Korb I um einen konnexitätsrechtlichen Belastungsausgleich handelt, ist davon auszugehen, dass dieser bis zum final erfolgten Ausbau des inklusiven Schulsystems in NRW weiter an die Kommunen zu leisten ist und damit über einen derzeit nicht bestimmbareren Zeitraum, mindestens aber in den kommenden Jahren fortgeführt wird.

3. Weiteres Vorgehen

Die befristete Fortführung der LVR-IP endet gemäß Vorlage Nr. 15/1789 mit Ablauf des Schuljahres 2025/2026, das heißt eine Antragstellung ist bis zum 31.05.2025 möglich.

Die LVR-IP als freiwillige Leistung des LVR ist seit Beginn der Förderung im Schuljahr 2009/2010 interimistisch angelegt und steht unter Vorbehalt einer landesgesetzlichen Regelung zur Kostenübernahme im Rahmen der schulischen Inklusion. Diese landesgesetzliche Regelung gibt es bereits seit dem Jahr 2014 mit Einführung des InklFöG. Nachfolgend ist die LVR-IP als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung zur

²Landtag NRW, Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Inklusionsförderungsgesetz - InklFöG), Abschlussbericht zum fünften Bericht der Landesregierung über die Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, Drucksache Vorlage Nr. 18/3331

³<https://www.schulministerium.nrw/presse/pressemitteilungen/ministerin-feller-das-land-ist-ein-verlaesslicher-partner-der-kommunen-19>

landesrechtlichen Förderung stets befristet fortgeführt worden. Hiermit sollte die anfängliche Umbruchsituation für alle Akteur*innen erleichtert werden. Inzwischen sind jedoch seit Verabschiedung des InkIFöG zehn Jahre vergangen und der Belastungsausgleich des Landes (Korb I des InkIFöG) in eine regelhafte Finanzierung übergegangen.

Die Entwicklung der schulischen Inklusion, insbesondere in den Förderschwerpunkten, für die der LVR gesetzlich zuständiger Schulträger ist, sowie die steigenden Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen zeigen, dass noch großer Handlungsbedarf bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen für ein inklusives Schulwesen besteht. Um diese Entwicklung mitzugestalten, stellt der LVR mit seinem Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ das Vorgehen der Verwaltung bei der Sicherstellung des nötigen Schulraums angesichts steigender Schülerzahlen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (vgl. Vorlage Nr. 14/3817/2) dar. Das Konzept beschreibt die Zielstellung kooperativer Beschulungsmodelle mit den kommunalen Schulträgern, die Förderung des Gemeinsamen Lernens sowie die bildungspolitische Zielrichtung hin zu einem inklusiven Schulsystem als handlungsleitendes und prioritäres Anliegen des LVR. Die LVR-IP ist dabei ein zentrales Instrument: Sie unterstützt Schulträger gezielt bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung an Regelschulen und trägt wesentlich zur stärkeren Vernetzung von Förderschulen und allgemeinen Schulen bei.

Trotz der seit zehn Jahren etablierten Landesförderung empfiehlt die Verwaltung daher, die LVR-Inklusionspauschale über das Schuljahr 2025/2026 hinaus bis zum Schuljahr 2026/2027 zu verlängern und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Angesichts der grundsätzlich gemeinsamen Verantwortung von Land und Kommunen zur Entwicklung eines inklusiven Schulsystems sowie zur Haushaltskonsolidierung wird jedoch vorgeschlagen, das Fördervolumen ab 2026/2027 auf 250.000 Euro zu reduzieren. Im Rahmen dieses Budgets erhalten Schulträger, die sich im Haushaltssicherungskonzept befinden, ab dem Schuljahr 2026/2027 seitens des LVR eine 100-prozentige Förderung der förderfähigen Maßnahmen. Die finanziellen Mittel werden nach Antragseingang verteilt.

Die Verwaltung wird die Förderrichtlinie der LVR-Inklusionspauschale zum Schuljahr 2026/2027 im Hinblick auf nachhaltige Fördermaßnahmen überarbeiten, d.h. eine bevorzugte Förderung von Maßnahmen und Mitteln anstreben, die langfristig im Schulgebäude verbleiben und auch Schüler*innen nachfolgender Schülergenerationen Nutzen bringen. Die kommende Förderphase wird die Verwaltung insofern nutzen, um die LVR-Inklusionspauschale, die auch künftig interimistisch und subsidiär angelegt bleibt, einer aufgabenkritischen Evaluation zu unterziehen, zu der entsprechend berichtet wird.

Die im Rahmen der Förderung geleistete Beratung kommunaler Schulträger wird die Verwaltung weiterhin erbringen; dies nicht zuletzt durch das Angebot der systemorientierten Unterstützung der schulischen Inklusion (SUSI).

In Vertretung

D R. S C H W A R Z